

TOP 29:

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020)

Drucksache: 503/20 und zu 503/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

In den Jahressteuergesetzen werden in Abständen eine Vielzahl von Änderungen vorgelegt, die sich zum Teil aus der Rechtsprechung, zum Teil aus anderen Rechtsetzungsverfahren oder aus dem EU-Recht ergeben.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind Regelungsschwerpunkte das Einkommensteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht.

Im Einkommensteuerrecht betrifft dies insbesondere

- die zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG auch unter Berücksichtigung der vorübergehenden besonderen Situation der Corona-Krise,
- die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung, § 21 Absatz 2 Satz 1 EStG,
- die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der im Lohnsteuerabzugsverfahren die bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt.

Im Umsatzsteuerrecht geht es um

- die Umsetzung des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets,
- die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sogenannte Wiederverkäufer.

Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Unter anderem wird das Verfahren für die im Dezember 2019 beschlossene Mobilitätsprämie in die Einkommensteuerfestsetzung integriert.

Der sogenannte Mehrwertsteuer-Digitalpakt besteht aus zwei EU-Verordnungen zu Vereinfachung der Umsatzbesteuerung im E-Commerce, also Handels- und Zahlungsverkehr mit Hilfe des digitalen Datenaustauschs. Diese werden im Jahressteuergesetz 2020 in deutsches Steuerrecht umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Einzelheiten sind der Empfehlungsdrucksache **503/1/20** zu entnehmen.